

II-8227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7230/1-Pr 1/89

3721/AB

1989 -07-13

zu 3744/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3744/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé und Genossen (3744/J), betreffend "falsche Zeugenaussage des Oberstaatsanwalts Dr. Schneider", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Wie ich bereits am 28.6.1989 im Nationalrat erklärt habe, werden das Bundesministerium für Justiz und die staatsanwaltschaftlichen Behörden den Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die hiezu ergangenen Stellungnahmen aller vier Fraktionen sowie die Wortprotokolle genau und gewissenhaft durchsehen. Das Ziel dieser Durchsicht ist es, zu prüfen, welche legislativen, organisatorischen, disziplinären und strafgerichtliche Konsequenzen aus der Arbeit des Ausschusses zu ziehen sind. Diese Prüfung ist im Gang.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Freunde, Zahl 3726/J-NR/1989 (insbesondere zu den Punkten 4 und 5 bis 7).

- 2 -

Zu 3:

Die von der Staatsanwaltschaft Wien vorgesehene Verfolgung des Hans Pretterebner wegen Verleumdung und dessen gleichzeitige Vernehmung als Zeuge zum selben Sachverhalt hätten auch meiner Ansicht nach nicht den Erfordernissen eines fairen Verfahrens entsprochen. Eine Person, die als Beschuldigter im Sinne des § 38 Abs.1 StPO anzusehen ist, soll über die ihr zur Last gelegten Taten (außerhalb einer nicht gegen sie geführten Hauptverhandlung) als Beschuldigter, aber nicht als Zeuge vernommen werden (vgl. MAYER-HOFER-RIEDER, StPO<sup>2</sup> E.16 zu § 150; FOREGGER-SERINI, StPO<sup>2</sup>, Erl.III zu § 150).

12. Juli 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. ...', written in a cursive style.